



Bürgergemeinde Zermatt

REGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE ZERMATT

2000

Die Burgerversammlung vom 20. Mai 1999

Eingesehen die Art. 69, 75, 80 - 82 der Verfassung des Kantons Wallis,
Eingesehen Art. 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften,
Eingesehen Art. 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,

Auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsatz

Das vorliegende Bürgerreglement enthält die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 2

Name

Die Burgergemeinde Zermatt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und besteht aus Bürgerinnen und Bürgern beider Geschlechter, welche im Gebiet der Burgergemeinde ihren Wohnsitz haben.

Artikel 3

Wappen

Das Wappen der Burgergemeinde Zermatt besteht aus einem gelben Löwen in rotem Feld, aufrechtstehend auf dem mittleren von drei grünen Hügeln und zwei gelben Sternen.

Artikel 4

Grundsatz der Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens wird unter Vorbehalt der

Befugnisse der Burgerversammlung dem Burgerrat übertragen.

Der Burgerrat kann eine oder mehrere Kommissionen bilden und deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation festsetzen.

Unterliegt nach Gemeindeordnung eine Ausgabe der Beschlussfassung der Urversammlung, ist diese durch geheimen Urnengang durchzuführen.

Artikel 5

Begriff der Bürger

Bürgerinnen und Bürger von Zermatt sind die im Familienregister des Zivilstandamtes eingetragenen Personen sowie jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger.

Artikel 6

Begriff des Haushaltes

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt wird jeder in Zermatt wohnsässigen Bürgerin /jedem in Zermatt wohnsässigen Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushaltführend betrachtet.

Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürgerinnen und Nichtbürger einschliessen.

ZWEITES KAPITEL

Burgervermögen

Artikel 7

Das Vermögen der Burgergemeinde Zermatt umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Burgergemeinde stehen,

insbesondere :

- Alpen und Weiden (Allmeien),
- Wälder,
- kultivierter und unkultivierter Boden,
- Immobilien, touristische Anlagen sowie andere überbaute und nichtüberbaute Grundstücke,
- Mobilien und anderes bewegliches Vermögen
- Beteiligung, Kapitalien und Guthaben
- alle anderen erworbenen und zugefallenen Güter und Rechte.

Artikel 8

Grundsatz der Bewirtschaftung

Die Güter der Burgergemeinde Zermatt können unter Vorbehalt dieses Reglements und der Gesetzgebung

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden,
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Miete, Pacht, Verwaltung, etc.)
- den Burgerninnen und Burgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

DRITTES KAPITEL

Nutzung des Burgervermögens

Artikel 9

Nutzungsberechtigung

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürgerinnen und Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

Die Berechtigung zur Nutzung des Burgervermögens steht nur denjenigen Bürgerinnen und Bürger zu, die ihren Wohnsitz in Zermatt haben und volljährig sind.

Alle wohnsässigen Bürgerinnen und Bürger haben gleiche Rechte an der Benutzung der Bürgergüter und haben die gleichen Lasten zu tragen. Ausgenommen sind Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und jene Personen und deren Nachkommen, welchen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde und jene, welche bei der Einbürgerung auf den Bürgernutzen ausdrücklich verzichtet haben.

Bürgerinnen und Bürger, welche nur zeitweilig den Bürgerort Zermatt verlassen, ohne auf den Wohnsitz zu verzichten, bleiben im Genuss der Nutzungsrechte.

Geldwerte und Sozialleistungen können auch an minderjährige oder nicht wohnsässige Bürgerinnen und Bürger erbracht werden.

Das Burgereigentum darf durch die Benutzungsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht geschmälert oder beschränkt werden.

VIERTES KAPITEL

Naturalleistungen

A. Wälder

Artikel 10

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzerinnen und -besitzer (Forstrevier).

Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Artikel 11

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgerinnen und Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere Bestimmungen, von der Burgerversammlung genehmigt, regeln die Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

B. Alpen

Artikel 12

Die Benutzung der Schaf-, Kuh- und Rinderalpen erfolgt nach besonderen von der Burgerversammlung zu genehmigenden Bestimmungen, welche die jährliche Entschädi-

gung, die Retourrechte, die Unterhalts- und Versicherungsverpflichtungen, die veterinärmedizinischen Untersuchungen, Nutzungsdauer, Rückfall- und Entziehungsrecht, Strafbarkeit, etc. festsetzen.

Die Benutzung der Alpen erfolgt in folgender Prioritätsordnung:

- Vieh von wohnsässigen Bürgerinnen und Bürgern,
- Vieh von nicht wohnsässigen Bürgerinnen und Bürgern,
- Vieh von wohnsässigen Nichtbürgerinnen und -bürgern.

C. Andere Natural-Nutzungsrechte

Artikel 13

Die Burgergemeinde kann selbständige und dauernde Rechte einräumen. Der Burgerrat entscheidet über die Bedingungen, unter welchen solche Rechte gewährt werden.

FÜNFTES KAPITEL

Barnutzen

Artikel 14

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Bürgerinnen und Bürgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Ueberschusses aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen ausschütten.

Die Burgergemeinde kann insbesondere die Krankenkassenbeiträge vollständig oder teilweise übernehmen, Beiträge an Kranken- oder Hospitalisierungskosten leisten, Beiträge an Rentnerinnen und Renter und Hinterbliebene sowie an Pensionskassen ausrichten, Ausbildungshilfen (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen) leisten, Familien mit bescheidenem Einkommen, den sozialen Wohnungsbau und die Landwirtschaft sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen unterstützen.

Der Burgerrat setzt die Anspruchsberechtigung und Höhe der Sozialbeiträge fest und bestimmt die Höhe der Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen, der Beiträge für den sozialen Wohnungsbau, der Hilfe an die Landwirtschaft und die Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen. Die Beiträge können in Härtefällen auch an nicht ansässige Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet werden.

SECHSTES KAPITEL

Erteilung des Bürgerrechtes

Artikel 15

Ordentliche Einbürgerung

Das Bürgerrecht von Zermatt wird auf Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.

Voraussetzung für den Erwerb des Zermatter Bürgerrechts ist die Erfüllung der in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Bedingungen, eine enge Beziehung zur Bürgergemeinde Zermatt, ein guter Leumund sowie der Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens fünf Jahren.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein persönliches, schriftliches Gesuch zu stellen. Verheiratete, welche in gemeinsamen Haushalt leben, können zusammen ein Gesuch einreichen, welches von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen ist. Grundsätzlich werden die minderjährigen Kinder zusammen mit der Bewerberin oder dem Bewerber eingebürgert, wobei diese nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Gesuch mitzuunterzeichnen haben.

Artikel 16

Erteilung und Wirkungen des Ehrenbürgerrecht

Die Burgerversammlung kann auf Antrag des Burgerrates an Personen, die sich besonde-

re Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und unübertragbar.

Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes ist keine Gebühr zu entrichten.

Die in der Gemeinde wohnsässigen Schweizer Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

Artikel 17

Erleichterte Einbürgerung

Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, sowie Ehepartner und Kinder von Bürgerinnen und Bürgern werden erleichtert eingebürgert.

Artikel 18

Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung von Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben, richtet sich analog den Bestimmungen über das Schweizer Bürgerrecht.

Die Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die in den Bürgerregistern nicht eingetragen sind, ist in der Regel ausgeschlossen. Der Burgerrat ist ermächtigt, Richtlinien für eine ausnahmsweise Wiedereinbürgerung zu erlassen.

Artikel 19

Einbürgerungsgebühr

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

Die Einbürgerungsgebühr wird fällig innert 30 Tagen nach Erteilung des Bürgerrechtes durch die Burgerversammlung.

Der Burgerrat kann die Einbürgerungsgebühr je nach der finanziellen Lage oder der Wohnsitzdauer der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie aufgrund von andern Umständen herabsetzen.

SIEBTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 20'000.-- und/oder Entzug des Bürgernutzens in einem bestimmten Bereich und für eine bestimmte Dauer bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhörung der oder des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdefristen bestimmen sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 21

Die Burgergemeinde Zermatt tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden und der Schweizer Burgergemeinden bei.

Artikel 22

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

Artikel 23

Das Reglement der Burgergemeinde Zermatt vom 10. Mai 1917 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen an der Burgerversammlung von Zermatt vom 20. Mai 1999

Zermatt, 14. März 2000

BURGERGEMEINDE ZERMATT

Der Burgerpräsident:

Der Burgerschreiber:

sig. E. Aufdenblatten

sig. G. Julen

Einbürgerungsgebühr der Burgergemeinde Zermatt

Die ordentliche Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. 15'000.--, angepasst an den Landesindex der Konsumentenpreise. Der Burgerrat kann eine höhere Einbürgerungsgebühr verfügen, höchstens jedoch 10 % des Jahresbruttoeinkommens zuzüglich 1 % des Bruttovermögens der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Werden der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin und die Kinder der bewerbenden Person gleichzeitig eingebürgert, beträgt die Einbürgerungsgebühr für den Ehepartner bzw. Ehepartnerin zwei Drittel der ordentlichen Einbürgerungsgebühr und für jedes der Kinder die Hälfte der ordentlichen Einbürgerungsgebühr.

Die Erleichterung der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, der Ehepartnerinnen, Ehepartner und Kinder von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt in Form einer Reduktion der Einbürgerungsgebühr.

Für Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, beträgt die Einbürgerungsgebühr zwei Drittel der ordentlichen Taxe.

Für den Ehepartner und die Ehepartnerin einer Bürgerin bzw. eines Bürgers beträgt die Einbürgerungsgebühr zwei Drittel der ordentlichen Taxe.

Für jedes Kind einer Bürgerin oder eines Bürgers beträgt die Einbürgerungsgebühr die Hälfte der ordentlichen Taxe.

Zermatt, 14. März 2000